

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein trägt den Namen **MARTINSHOF e.V.** Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf anthroposophischer Grundlage
2. Er hat seinen Sitz in Klein Bollensen, 29559 Wrestedt.
3. Er ist im Amtsgerichts Lüneburg – Registerabteilung Uelzen unter der Nr. VR 140555 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Aufgabe und Zweck sind die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen und Diensten im Rahmen der Hilfen für Menschen mit Behinderung entsprechend den Sozialgesetzbüchern (derzeit I bis XII) und den damit zusammenhängenden Gesetzen.
2. Dies geschieht insbesondere durch
  - a. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Förderung der beruflichen Integration
  - b. Wohnstätten für Menschen mit Behinderung
  - c. Ambulante Betreuungs- und Beratungsdienste für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
  - d. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
  - e. Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Informationsveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
  - f. Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, von Behinderung bedrohten oder behinderten Menschen wirksame Hilfen zu gewähren
  - g. Beschaffung von Mitteln für den Martinshof e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke
  - h. Erprobung neuer Formen und Methoden der Hilfen und Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
  - i. Entwicklung neuer Wohnformen unter Einbeziehung älterer Menschen und deren Integration in die Lebensgemeinschaft des Martinshofes durch Bereitstellung von Wohnraum, geeigneter Arbeits-, Beschäftigungsfeldern und die Ermöglichung von Pflege und Betreuung
  - j. Förderung von Umweltschutz und Landschaftspflege u.a. durch Heckenanpflanzungen, Anlegen von Feuchtbiotopen und vergleichbare Landschaftselementen, extensiver Beweidungsmaßnahmen
  - k. Förderung kultureller Zwecke und des ländlichen Kulturlebens
3. Der Martinshof e.V. vertritt die Interessen seelenpflegebedürftiger Menschen und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme von Menschen mit Behinderung.
4. Der Martinshof e.V. ist bestrebt, mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten. Dabei ist der Martinshof überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Martinshof e.V. an Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung sowie an deren Gründungen beteiligen, Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder einzelne gleichartige Hilfsmaßnahmen solcher Einrichtungen und Vereine unterstützen und fördern.
6. Der Martinshof e.V. verfolgt mit geeignet erscheinenden Mitteln das Ziel, seelenpflegebedürftigen Menschen Hilfen und Anleitung zu bieten, um ihnen ein individuell selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder von Anteilen des Vereinsvermögens.
6. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

1. Der Verein ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem Paritätischen Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Befugnisse zur Ausübung der Mitgliedsrechte beginnen mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Bleibt ein Mitglied mit dem Beitrag für 12 Monate trotz Mahnung im Rückstand, ruhen die Mitgliedsrechte und der Vorstand entscheidet und beschließt über den Ausschluss. Im Falle, dass der Vorstand den Ausschluss beschließt, hat er dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in den Gremien des Vereins mitzuwirken und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beiträge pünktlich zu zahlen.
5. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
6. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sind mit Vorstands- oder andere Wahlfunktionen im Verein unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion, ausgenommen die Bestellung der Geschäftsführung zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt die Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Über Beitragsermäßigungen, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
3. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereines ideell und materiell fördern und unterstützen will.
2. Fördermitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, sie besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 9 Organe des Vereines**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. Sie bestimmt die grundlegenden Richtlinien und Aufgaben des Vereines. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter, in der Regel der Vorstandsvorsitzende, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekannt zu geben.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von zwei Wochen, sie hat längstens nach 6 Wochen zu erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung und Vertretung des Wahlrechts ist nicht zulässig.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abweichungen hiervon sind in § 10 Absatz 10 dieser Satzung aufgeführt.

9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandkommen erforderlich, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Abweichend von § 10 Absatz 8 findet die Wahl geheim mit Stimmzetteln statt. Zur Vorbereitung der Stimmzettel müssen Wahlvorschläge bis spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung zu der die Wahlen erfolgen sollen beim Vorstand eingegangen sein.
  - b. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 10 Absatz 8 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
  - c. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen oder von Antragstellern auf eine Mitgliedschaft, denen die Aufnahme verweigert wurde.
  - d. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
  - e. Soweit keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Die Prüfaufträge an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Wirtschaftsprüfer werden durch Beschluss des Vorstandes vergeben.
  - f. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Wirtschafts- bzw. Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
  - g. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und weitere Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden, vgl. § 10 Absatz 6.
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, nimmt der Vorstand vor; sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszwecks sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Einzelheiten hierzu sind in § 14 dieser Satzung geregelt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Vorstandsmitglieder/Mandatsträger müssen Mitglied des Vereines sein.
3. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Hat die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand

- gewählt, löst dieser die vorherigen Vorstandsmitglieder am Monatsersten des auf die Wahlen folgenden Monats ab. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Über Konten des Vereins können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
  5. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
  6. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden anberaumt. Sie/Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist ein.
  7. Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, der Vorstand sollte möglichst monatlich tagen. Bei entsprechendem Bedarf ist eine Sitzung einzuberufen.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
  9. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. Befugnisse sowie deren Einschränkungen im Aufgabenbereich des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.  
Sie/er hat die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
  10. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
  11. Die Vorstandsmitglieder sind normalerweise ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit daher keine Vergütung. Ihnen entstandene Auslagen können gegen Nachweis ersetzt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, wenn sie tatsächlich angefallen sind und für die übernommene Tätigkeit erforderlich sind, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.  
Die Mitglieder des Vorstandes können vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung und die Aufwandsentschädigung für zeitliche Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Die pauschale Zahlung darf offensichtlich den tatsächlichen zeitlichen Aufwand nicht übersteigen und unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfangs nicht unangemessen hoch sein.
  12. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Entgelte für satzungsgemäße Leistungen in den Bereichen des § 2 dieser Satzung,
- b. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- c. Mitgliederbeiträge,
- d. Spenden,
- e. Zuwendungen Dritter, Zuweisungen (z. B. durch Gericht in Form von Bußgeldern und Geldstrafen)

### **§ 13 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es handelt sich um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, in dem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich benennt. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die zwei bereits berufenen Schiedsrichter innerhalb weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ ( mit Ausnahme der Mitgliederversammlung ) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Nach Gewährung beiderseitigen Gehörs fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder.
2. Die Versammlung beschließt über die Art der Auflösung und über die Abwicklung der Geschäfte.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Hilfe für Seelenpflege-bedürftige Menschen e.V.“, Verein zur Förderung Seelenpflege-bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, Hannover Laatzen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 22.01.2005, eingetragen am 31.10.2005, ab.